Saalburg auf Zwey für die Zukunft in der Maase zu bestimmen und festzusetzen, daß, so lange diese Anzahl vorhanden ist, für jetzt und künftig keine Gesuche um Bewilligung der Untergerichtspraxis weiter angebracht, oder zugestanden werden sollen. Für die übrigen Abtheilungen Unserer Lande behalten Wir Uns vor, gleichfalls geschlossene Zahlen der anzustellenden Untergerichtsadvocaten durch besondere Verordnungen festzusetzen.

§. 12.

Die Bewilligung der Untergerichtspraxis in Unsern Landen ist an die Bedingung gebunden, daß der neurecipirte Untergerichtsadvocat binnen einem Jahr, von der Zeit der erhaltenen Bewilligung, bey Verlust derselben, auch in Unsern Landen seinen festen Wohnsitz nehmen muß; seferne dieß bisher von einzelnen recipirten Untergerichtsadvocaten noch nicht bewirkt seyn sollte, sind dieselben verbunden, dieß annoch binnen einem halben Jahr, von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, zu vollziehen, und sind sie ausserdem der verliehenen Untergerichtspraxis für verlustig zu achten.

§. 13.

Untergerichtsadvocaten, denen die Praxis in Unsern gesammten Landen verstattet ist und die einen bestimmten Wohnort gewählt haben, dürfen letztern nicht in eine andere Landesabtheilung verlegen, ohne zuvor die besondere Erlaubniß des Landesherrn des neugewählten Wohnorts nachgesucht und erhalten zu haben.

§. 14.

Die, in einer Landesabtheilung besonders bewilligte juristische Praxis berechtigt den recipirten Untergerichtsadvocaten zur Uebung derselben in einer andern Landesabtheilung nicht anders, als auf jedesmalige besondere obrigkeitliche Erlaubniß. Auswärtige Advocaten dürfen bey inländischen Gerichten, auf be-